

Gesetz vom 19. September 2019, mit dem das Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührengesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019, beschlossen:

Das Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührengesetz – Bgld. LMKGG, LGBl. Nr. 12/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat die Höhe der Gebühren durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend erlassen werden. Die Festsetzung der Gebührenhöhe gilt nicht für die in § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetriebe.“

2. § 2 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. ein Zuschlag für die Verwaltung sowie für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane.“

3. § 3 lautet:

„§ 3

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet. Eine direkte Verrechnung zwischen der oder dem Gebührenpflichtigen und dem Aufsichtsorgan ist unzulässig. Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung kann vom Nachweis der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, spätestens am letzten Werktag vor der Untersuchung, abhängig gemacht werden.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Verrechnungskasse“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gebühren vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Der Berechnung der neuen Beträge ist jeweils die Indexzahl des Monats September zu Grunde zu legen. Die neuen Beträge sind jeweils auf volle 10 Cent zu runden und gelten ab dem 1. Jänner des Folgejahres für das ganze Kalenderjahr. Die Landesregierung hat die Änderung der Gebühren im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.“

6. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ertrag aus den Gebühren ist von der Landesregierung gesondert zu verwalten. Aus den Gebühren sind alle mit der Vollziehung des LMSVG entstehenden Aufwände zu tragen. Die Ansprüche der Aufsichtsorgane sind von der Landesregierung monatlich abzurechnen und an die Aufsichtsorgane zu überweisen.“

7. § 8 entfällt.

8. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 und 4, §§ 3, 4 Abs. 1 und 4 sowie § 7 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 8.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 19. September 2019 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 19. September 2019

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.

Vorblatt

Problem:

Das derzeit in Geltung stehende Gesetz stammt aus dem Jahr 2008 und entspricht in verschiedenen Bereichen nicht der Realität bzw. den realen Anforderungen, weshalb eine Anpassung an reale Gegebenheiten notwendig ist.

Ziel und Inhalt:

Rechtliche Umsetzung des Problems.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle zum Bgld. LMKGG.

Alternative:

Beibehaltung der geltenden unbefriedigenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Mehrkosten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine unionsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Auf Grund abgabenrechtlicher Bestimmungen ist ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 durchzuführen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das derzeit in Geltung stehende Gesetz stammt aus dem Jahr 2008 und entspricht in verschiedenen Bereichen nicht der Realität bzw. den realen Anforderungen, weshalb eine Anpassung an reale Gegebenheiten notwendig ist.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs umfassen:

- Abgehen von einem vollen Aufwandsersatz an das Land Burgenland;
- Abgehen von der Einrichtung einer Verrechnungskasse;
- Ermöglichung zur Einhebung eines Vorschusses im Zusammenhang mit Schlachttier- und Fleischuntersuchungen auch bei Kleinbetrieben;
- Einführung einer Evaluierung der Gebühren gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015 und Schaffung der Möglichkeit zur rückwirkenden Verordnungserlassung.

Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012, sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Entgegen der geltenden Rechtslage wird zum einen von einem dem Land zukommenden vollen Aufwandsatz abgesehen. Dies deshalb, da die langjährige Erfahrung gezeigt hat, dass ein voller Aufwandsatz des dem Land durch die Vollziehung des § 64 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019, entstehenden Aufwands nicht verrechenbar ist, womit dem gesetzlichen Gebot nicht entsprochen wird. In diesem Zusammenhang ist bei der Festlegung der Gebührenhöhe auch auf die unterschiedliche Struktur der burgenländischen Kleinbetriebe Rücksicht zu nehmen, was mit der Verrechnung eines vollen Aufwandsatzes nicht vereinbar erscheint.

Ferner wird eine Möglichkeit zur rückwirkenden Verordnungserlassung vorgesehen. Bestimmungen über die rückwirkende Erlassung von Verordnungen finden sich u.a. im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 und im Burgenländischen Rettungsgesetz 1995.

Zu Z 2 und Z 6 (§ 2 Abs. 4 Z 3 und § 7 Abs. 1):

Nachdem derzeit keine Verrechnungskasse eingerichtet ist und durch die Novelle auch für die Zukunft ausgeschlossen wird, erübrigt sich ein Verrechnungskassenzuschlag.

Zu Z 3 (§ 3):

Neu eingeführt wird, dass auch hinsichtlich von Kleinbetrieben die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung von einem angemessenen Vorschuss abhängig gemacht werden darf. Dies erscheint insbesondere dann gerechtfertigt, wenn Gebührenpflichtige ihrer Gebührenpflicht wiederholt nicht oder unzureichend nachkommen. Eine gleichartige Regelung besteht bereits für Großbetriebe in § 64 Abs. 3 LMSVG.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Die in § 4 des geltenden Gesetzes vorgesehene Verrechnungskasse wurde im Land Burgenland nie eingerichtet, sondern werden die Gebühren über die Landesbuchhaltung verrechnet. In diesem Punkt erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf reale Gegebenheiten.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4):

Es wird eine Evaluierung der Gebühren gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015 eingeführt.

Bestimmungen über eine Valorisierung finden sich u.a. im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000, dem Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2012, dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz und dem Burgenländischen Seniorengesetz 2002.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 4):

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.